

jeweiligen Programme und Unterprogramme des Entwurfs des strategischen Rahmens nach Möglichkeit während ihres ordentlichen Tagungszyklus überprüfen,

nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine zweiundfünfzigste Tagung²³, des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015: Erster Teil: Rahmenplan²⁴ und Zweiter Teil: Zweijahres-Programmplan²⁵ und des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 2010-2011²⁶,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordination;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden²²;

Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zum Entwurf des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015 *an*, der in Kapitel II Abschnitt B seines Berichts über seine zweiundfünfzigste Tagung²³ enthalten ist;

4. *beschließt*, keinen Beschluss zum Inhalt des Ersten Teils: Rahmenplan des Entwurfs des strategischen Rahmens für den Zeitraum 2014-2015²⁴ zu fassen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Ausarbeitung künftiger Rahmenpläne dafür zu sorgen, dass die Entwürfe der strategischen Rahmen in vollem Umfang die Leitlinien berücksichtigen, die von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 59/275, 61/235, 62/224, 63/247 und späteren einschlägigen Resolutionen festgelegt wurden;

6. *beschließt*, dass für den Zeitraum 2014-2015 folgende Prioritäten für die Vereinten Nationen gelten:

a) Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

b) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;

c) Entwicklung Afrikas;

d) Förderung der Menschenrechte;

e) wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;

f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;

g) Abrüstung;

h) Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen;

²³ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 16 (A/67/16).*

²⁴ A/67/6 (Part one).

²⁵ A/67/6 (Prog. 1-28).

²⁶ A/67/77 und Corr.1.

